



An die Empfänger
der Vernehmlassung

Datum 30. September 2020

Vorentwurf des Gesetzes über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIBU)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das aktuelle Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen stammt aus dem Jahre 1980. Eine Totalrevision ist notwendig, um es anzupassen, zu ergänzen sowie das System zur Gewährung von Vorschüssen unter Berücksichtigung der neuen Bundesbestimmungen zu überarbeiten.

Am 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat die Verordnung des Bundes über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV), die am 1. Januar 2022 in Kraft tritt, verabschiedet. Die InkHV zielt darauf ab, die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge auf Bundesebene zu harmonisieren.

In Bezug auf die Vorschüsse empfehlen der Bericht des Bundesrates von 2011 über die Harmonisierung der Alimenterbevorschussung und des Alimenterinkassos sowie die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) von 2013 eine Erhöhung und eine Verlängerung der Vorschüsse auf die Unterhaltsbeiträge für Kinder. Im Jahr 2017 sind die neuen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zum Kindesunterhaltsrecht in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen des Vorentwurfs betreffen folgende Elemente, wobei sich die beiden ersten direkt aus den neuen Bundesbestimmungen in der InkHV ableiten:

- Es wird Unterstützung zum Erhalt der direkten Zahlung der Familienzulagen geleistet, sofern ein Inkassodossier für Unterhaltsbeiträge eröffnet worden ist.
- Die Möglichkeit zur Meldung eines Schuldners bei der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung wird eingeführt, wodurch unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit zur Durchführung eines Arrests besteht.
- Der Höchstbetrag der Vorschüsse für Kinder wird unter Bezug auf die einfache Waisenrente, d.h. derzeit maximal 948.00 Franken, erhöht.
- Die Dauer der Vorschüsse für Ex-Ehepartner wird auf zwei Jahre verringert oder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des letzten gemeinsamen Kindes mit dem Schuldner.



- Die Altersgrenze für die Gewährung von Vorschüssen für volljährige Kinder in Ausbildung wird von 20 auf 25 Jahre erhöht.
- Es wird ein klarer und umfassender rechtlicher Rahmen für die Sammlung, den Austausch und die Bearbeitung der Informationen unter Einhaltung des Datenschutzes geschaffen.
- Mittel zur Bekämpfung des unrechtmässigen Bezugs von Vorschüssen mithilfe von Ermittlungen und einer Strafbestimmung werden eingeführt.

Der Staatsrat hat diesen Vorentwurf zur Kenntnis genommen, ohne sich zur Sache zu äussern, und hat das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur beauftragt, ihn in die Vernehmlassung zu geben. Wir ersuchen Sie somit um Ihre Stellungnahme und bitten Sie, uns Ihre Anmerkungen und Anregungen zukommen zu lassen, und zwar

bis zum 28. Oktober 2020.

Alle in die Vernehmlassung gegebenen Dokumente sind auf der Seite des Staates Wallis verfügbar unter der Adresse: <https://www.vs.ch/de/web/che/laufende-kantonale-vernehmlassungen>. Alle betroffenen Personen oder Einrichtungen werden ersucht, sich zu äussern.

Um die Verarbeitung der verschiedenen Stellungnahmen zu erleichtern, möchten wir Sie bitten, das Vernehmlassungsformular unter dem obenstehenden Link zu verwenden.

Die Stellungnahmen können ebenso an die Dienststelle für Sozialwesen, Avenue de la Gare 23, 1950 Sitten geschickt oder per E-Mail an die Adresse: sas@admin.vs.ch gesendet werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Meinungen nach Abschluss der Vernehmlassung gegebenenfalls veröffentlicht werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr Interesse an dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse


Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin

Anhänge Vorentwurf des GIBU
Erläuternder Bericht
Vernehmlassungsformular